

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.11.2001

Ltg.-880/V-11/8-2001

W- u. F-Ausschuss

Kennzeichen

F1-A-716/57-2001

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Dr. PECKER

12440

27. November 2001

Betrifft

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)

Hoher Landtag!

Zur vorgelegten Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001) wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Inhalt der Vereinbarung

Im Paktum über den Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 verpflichteten sich Bund, Länder und Gemeinden durch ein gemeinsames Zusammenwirken dazu beizutragen, dass Attraktivität und Stabilität des Wirtschaftsstandortes, die hohe Lebensqualität und der Wohlstand in Österreich und unser hoher sozialer Standard langfristig abgesichert werden. Beiträge des Bundes zur Verwirklichung dieses Zieles wurden bereits im Budgetprogramm der Bundesregierung gem. § 12 BHG vom Juli 2000 dargelegt, Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Paktum in Wahrnehmung ihrer

gesamtstaatlichen Verantwortung, zu diesem Ziel im Wege des Finanzausgleichs und einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik nach den Bestimmungen des Paktums beizutragen.

Von wesentlicher Bedeutung für die erforderliche Neuorientierung Österreichs ist die internationale Stabilitätsentwicklung, die generell einen im Vergleich zur Vergangenheit höheren Stabilitätsbedarf erzeugt hat.

Defizitentwicklung wichtiger OECD-Staaten 1985 - 2002					
	1985	1990	1995	2000	2002*)
Australien	-5,1	-1,2	-3,7	-0,2	0,3
Belgien	-10,3	-6,7	-4,3	0,0	0,7
Kanada	-8,6	-5,8	-5,4	3,4	2,2
Dänemark	-	-1,0	-2,3	2,4	2,9
Finnland	3,3	5,3	-3,7	6,7	5,6
Frankreich	-3,0	-2,1	-5,6	-1,3	-0,8
Deutschland	-1,1	-2,0	-3,3	-1,5	-1,2
Griechenland	-11,6	-15,9	-10,2	-0,9	0,7
Irland	-10,3	-2,8	-2,2	4,7	4,5
Italien	-12,2	-11,0	-7,6	-0,3	-1,2
Japan	-0,6	1,9	-4,2	-6,3	-6,9
Niederlande	-4,1	-5,7	-4,2	2,2	1,6
Neuseeland	-	-4,7	3,0	0,5	1,2
Norwegen	9,9	2,6	3,5	15,7	13,9
Portugal	-7,3	-4,9	-4,6	-1,4	-1,1
Spanien	-5,6	-4,2	-6,6	-0,3	0,1
Schweden	-3,9	3,8	-7,9	4,1	3,4
Vereinigtes Königreich	-2,9	-1,5	-5,8	1,9	0,9
USA	-5,0	-4,3	-3,1	2,2	1,4
Euro-Länder	-4,8	-4,5	-5,0	0,3	-0,4
EU	-4,8	-4,0	-5,3	0,6	-0,1
OECD	-4,1	-3,0	-3,9	0,4	-0,3

Österreich	-2,6	-2,4	-5,2	-1,1	0,0
------------	------	------	------	------	-----

*)Vorschau

Quelle: OECD , Economic Outlook, Table 30, Juni 2001.

Nach der Einigung über den Finanzausgleich und weiteren Detailverhandlungen der Finanzausgleichspartner wurde am 18. bzw. am 25. Juni 2001 Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über den Wortlaut eines erneuerten Österreichischen Stabilitätspaktes erzielt. Mit diesem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 werden Bestimmungen über die verstärkte Stabilitätsorientierung, eine gemeinsame Haushaltskoordinierung, die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, die Erstellung der Stabilitätsprogramme, ein Informationssystem, die Ermittlung der Haushaltsergebnisse, ein Sanktionsmechanismus, die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104 EG-V resultieren, die Anpassung des FAG 2001 und Bestimmungen über Hinterlegung, Inkrafttreten, Geltungsdauer, Endabrechnung und Übergangbestimmungen vereinbart.

2. Verfassungsrechtliche Erfordernisse

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung bildet das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998 ("Ermächtigungs-BVG"). Dieses Bundesverfassungsgesetz ermächtigt Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund, miteinander Vereinbarungen u.a. über einen Stabilitätspakt abzuschließen. Auf diese Vereinbarung sind gemäß Art. 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

Dem Inhalt nach bindet die Vereinbarung auch Organe der Landesgesetzgebung und bedarf daher gemäß Art. 44 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 der Genehmigung des Landtages.

Die Vereinbarung enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Auch die neuerlich vorgesehene Einrichtung des gesamtösterreichischen Koordinationskomitees und der Länder-

Koordinationskomitees, deren Beschlüsse mangels anders lautender Vorschriften einvernehmlich zu fassen sind, ist nicht verfassungsändernd, da Art. 2 Abs. 1 Z 1 des "Ermächtigungs-BVG" dazu ermächtigt, derartige Organe vorzusehen.

Auf Grund der im Vergleich zum Österreichischen Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, sehr wesentlichen und umfangreichen Neuorientierung der Stabilitätspolitik wurde der Abschluss eines neuen Stabilitätspaktes, des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001, anstatt einer Novellierung der bestehenden Vereinbarung vorgesehen.

3. Kosten

Zur Vollziehung des Stabilitätspaktes 2001 wird die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Erarbeitung von Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen nach den Bestimmungen des Stabilitätspaktes zu beauftragen sein. Dadurch entstehen dem Bund Kosten in einer mit der Bundesanstalt Statistik Österreich noch endgültig zu verhandelnden Höhe.

Im Übrigen werden bei vereinbarungsgemäßer Umsetzung durch den Stabilitätspakt 2001 keine quantifizierbaren Kosten verursacht. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen treten die in der Vereinbarung näher geregelten Kostenfolgen ein.

Generell wird die Vereinbarung jedoch durch die geregelten Stabilitätsverpflichtungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dauerhaft stabiler und gesunder öffentlicher Finanzen der österreichischen öffentlichen Haushalte und damit zur Kosteneinsparung leisten.

Besonderer Teil

1. Zur Präambel

Vertragspartner der Vereinbarung sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, wobei die Gemeinden durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund vertreten

werden. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Beteiligung der Gemeinden bildet, wie bereits im Allgemeinen Teil erläutert, ein besonderes Bundesverfassungsgesetz.

2. Zu Art. 1

Die Vereinbarungspartner bekennen sich zur Verstärkung der Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung. Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 wird auch die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des europäischen Rechts sichergestellt.

Das Gemeinschaftsrecht sieht folgende Regeln für die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten vor:

Der EG-Vertrag enthält in Art. 99 Vorschriften zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik sowie in Art. 104 (einschließlich Protokoll Nr. 5) Vorschriften über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Hiezu hat der Rat insbesondere folgende Verordnungen erlassen:

- VO (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken
- VO (EG) Nr. 475/2000 des Rates vom 28. Februar 2000 zur Änderung der VO (EG) Nr. 3605 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
- VO (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

Die genannten Verordnungen wurden im Rahmen der Beschlüsse des Europäischen Rates von Amsterdam (17. Juni 1997) durch zwei - rechtlich nicht bindende - Entschlüsse (97/C 236/01 und 02) ergänzt, welchen Österreich ebenfalls zugestimmt hat.

Gemäß diesen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften haben alle an der 3. Phase der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten Stabilitätsprogramme vorzulegen, die als mittelfristiges Ziel einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Überschuss vorsehen. Ferner sind alle teilnehmenden Mitgliedstaaten einem beschleunigten Verfahren bei einem übermäßigen Defizit unter-

worfen. Hierbei ist vorgesehen, dass Staaten, mit einem übermäßigen Defizit (öffentliches Defizit größer als 3 % des BIP) in der Regel mit einer finanziellen Sanktion belegt werden (unverzinsten Einlage; Geldbuße).

In Übereinstimmung mit diesen Vorgaben strebt Österreich ab dem Jahr 2002 einen gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalt an. Alle Gebietskörperschaften verpflichten sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2001, vereinbarte Stabilitätsbeiträge zu erbringen. Je nach Ausgangslage kann der vereinbarte Stabilitätsbeitrag für die durch die Vereinbarung Verpflichteten die Form eines ordentlichen, eines zulässig verringerten oder eines erforderlichen erhöhten Stabilitätsbeitrages annehmen. Die Kriterien dafür werden bei den Bestimmungen über den jeweiligen Stabilitätsbeitrag präzisiert.

3. Zu Art. 2

Artikel 2 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag des Bundes fest, wobei für die Jahre der Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils ein Maximaldefizit festgelegt wird. Dieser Beitrag des Bundes ist so berechnet, dass bei ordnungsgemäßer Erbringung der ordentlichen Stabilitätsbeiträge der anderen Vereinbarungspartner der Stabilitätspfad des Budgetprogramms der Bundesregierung verwirklicht wird und Österreich ab dem Jahr 2002 einen ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt aufweist.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren die Berechnung der Haushaltsergebnisse nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). Nach der Definition des ESVG umfasst der Teilsektor Bund (ESVG-Code S. 1311) alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

Die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 unterstützen die Stabilitätsmotivation der Verpflichteten durch die Festlegung von Sanktionen bei mangelnder Stabilitätsorientierung (Art. 11 ff). Um aber zu verhindern, dass geringfügige Zielverfehlungen bereits Sanktionswirkungen nach sich ziehen, wird für jede Gebietskörperschaftsebene eine Schwellgrenze festgelegt.

Liegt das Haushaltsergebnis unterhalb des ordentlichen Stabilitätsbeitrages, aber noch oberhalb dieser Schwellgrenze, gilt dies als zulässig (verringertes Stabilitätsbeiträge). Der Ausnahmecharakter

dieser Bestimmung wird dadurch betont, dass in den folgenden Jahren des Geltungszeitraums der Vereinbarung die Unterschreitung auszugleichen ist (erhöhter Stabilitätsbeitrag). Der Ausgleich kann über mehrere Jahre erzielt werden. Soweit verringerte Stabilitätsbeiträge erbracht werden, haben sie sich innerhalb des maximal zulässigen Unterschreitungsmaßes zu bewegen. Außerdem hat ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, dass über den Geltungszeitraum zumindest der durchschnittliche ordentliche Stabilitätsbeitrag erreicht wird.

Der Vortrag eines Überschusses über den für ein Jahr vereinbarten Stabilitätsbeitrag hinaus zum Ausgleich von verringerten Stabilitätsbeiträgen in den Folgejahren ist nicht vorgesehen und bleibt bei der Berechnung des Durchschnittes außer Ansatz. Günstige Stabilitätsergebnisse eines Jahres können somit nach dem Willen der Vereinbarungspartner nicht etwa eine Minderung der Stabilitätsorientierung künftiger Jahre bewirken.

4. Zu Art. 3

Artikel 3 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag der Länder (einschließlich Wiens) fest. Es wird für die Jahre der Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils ein Haushaltsüberschuss der Länder von 0,75 % des BIP, wenigstens jedoch ein Mindestbeitrag (23 Mrd. S) vereinbart.

Die Aufteilung dieses Beitrags auf die einzelnen Länder erfolgt nach einem Vorschlag der Länder selbst. Die Aufteilung orientiert sich dabei an der Volkszahl, wobei die finanzstärkeren Länder in einem Akt der Solidarität rund 2,5 % des Mindestbeitrages zugunsten der finanzschwächeren Länder übernehmen. Diese Übernahme erfolgt ebenfalls im Verhältnis der Volkszahlen.

Die Aufteilung wird nach den Bestimmungen der Vereinbarung an das Ergebnis der Volkszählung 2001 anzupassen sein. So wie im FAG 2001 wirkt dieses Ergebnis mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die neue Aufteilung kommt somit erstmals für das Haushaltsjahr 2002 zum Tragen.

Ebenso wie beim Bund ist die Berechnung der Haushaltsergebnisse nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) vereinbart. Nach der Definition des ESGV umfasst der Teilssektor Länder (ESVG-Code S. 1312) alle öffentlichen Körperschaften, deren Zu-

ständigkeit auf ein Bundesland beschränkt ist, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung. Abweichend vom Erfassungssystem der Bundesanstalt Statistik Austria ist jedoch die Behandlung Wiens als Land (und nicht als Gemeinde) ausdrücklich vorgesehen.

Zum verringerten bzw. erhöhten Stabilitätsbeitrag der Länder wird generell auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 2 verwiesen.

Als Spezifikum der Länder wird der für den gesamten Teilssektor Länder zur Verfügung stehende Unterschreitungswert auf die einzelnen Länder im Verhältnis ihrer Anteile am Stabilitätsbeitrag der Länder insgesamt (0,75 % des BIP bzw. 23 Mrd. S) aufgeteilt.

Die Unterschreitung des Stabilitätsbeitrages eines einzelnen Landes um 0,15 % des BIP ist somit nicht zulässig, sondern lediglich um den aliquoten Anteil.

5. Zu Art. 4

Artikel 4 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag der Gemeinden (ohne Wien) fest. Hier wird für die Jahre der Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils ein ausgeglichener Haushalt vereinbart, wobei die Gemeinden landesweise jeweils solidarisch dieses Haushaltsergebnis erbringen.

Ebenso wie beim Bund und den Ländern ist die Berechnung der Haushaltsergebnisse nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) vereinbart. Nach der Definition des ESVG umfasst der Teilssektor Gemeinden (ESVG-Code S. 1313) alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung.

Zum verringerten bzw. erhöhten Stabilitätsbeitrag der Gemeinden wird generell auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 2 verwiesen.

Als Spezifikum der Gemeinden wird der für den gesamten Teilssektor Gemeinden zur Verfügung stehende Unterschreitungswert auf die einzelnen Gemeinden landesweise in einem festen Anteil nach einem gemeinsamen Vorschlag von Österreichischem Städtebund und Österreichischem Ge-

meinebund aufgeteilt. Die Unterschreitung des Stabilitätsbeitrages der Gemeinden eines einzelnen Landes um 0,10 % des BIP ist somit nicht zulässig, sondern lediglich um den aliquoten Anteil.

Diese Anteile sind für die gesamte Geltungsdauer fest vereinbart und werden dem Vorschlag der Gemeinden gemäß durch die Volkszählung nicht verändert.

6. Zu Art. 5

Artikel 5 sieht die Möglichkeit der Übertragung von Überschüssen über die jeweiligen vereinbarten Stabilitätsbeiträge hinaus auf unterschreitende Vereinbarungspartner vor.

Aus Dokumentationsgründen ist dabei Schriftlichkeit vorgesehen und ist das Österreichische Koordinationskomitee zu verständigen. Die Übertragung kann nur für dasselbe Jahr erfolgen, da günstige Stabilitätsergebnisse eines Jahres nach dem Willen der Vereinbarungspartner keine Minderung der Stabilitätsorientierung künftiger Jahre bewirken können.

Übertragungen können vor oder während oder nach einem Haushaltsjahr bis zur allfälligen Durchführung eines Sanktionsverfahrens erfolgen. Generell wird sich das Abwarten der jeweiligen Ergebnisse empfehlen, da Übertragungen bindend sind. Verfehlt ein durch die Vereinbarung Verpflichteter seine durch eine Übertragung neue (erhöhte) Stabilitätsverpflichtung, wird dies zur Grundlage eines Sanktionsverfahrens. Rückübertragungen des Empfängers sind dabei nur insoweit möglich, als dieser entgegen den Erwartungen einen Überschuss über seine Verpflichtungen erzielt.

7. Zu Art. 6

Gemäß Art. 6 haben Bund, Länder und Gemeinden ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee einzurichten, in welchem alle Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung zwischen diesen Gebietskörperschaften beraten werden. Auf der Ebene der Länder sind analog dazu Länder-Koordinationskomitees einzurichten.

Mögliche Gegenstände der Haushaltskoordinierung werden in Abs. 2 beispielsweise genannt; es ist jedoch Angelegenheit der an der Haushaltskoordinierung beteiligten Vertreter der Gebietskörperschaften, die erforderlichen konkreten Maßnahmen zur Haushaltskoordinierung gemeinsam zu bestimmen.

Im Rahmen des Koordinationskomitees werden die Grundlagen für die Veranschlagung (gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Abgabenschätzung), die in Aussicht genommenen Haushaltsplanungen und -programmierungen sowie die voraussichtlichen und tatsächlichen Haushaltsergebnisse der Gebietskörperschaftsebenen zu besprechen sein. Ergibt sich auf Grund dieser Koordination, dass Abweichungen vom gesamtstaatlichen Haushaltsziel zu erwarten sind, haben Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

Die Aufgaben der Länder-Koordinationskomitees sind dazu analog für den Bereich des jeweiligen Landes und der Gemeinden dieses Landes zu sehen. Zusätzlich hat das Landes-Koordinationskomitee für die Erfüllung der festgelegten Informationspflichten durch die Gemeinden Sorge zu tragen.

Für den Fall außergewöhnlicher Belastungen sind Verhandlungen über eine Reduktion der Verpflichtungen dieser Vereinbarung vorgesehen.

Weiters hat das Österreichische Koordinationskomitee gegebenenfalls Verhandlungen über die Verpflichtungen zur Erbringung der jeweiligen Stabilitätsbeiträge zu führen. Zu denken ist hier etwa an neue Gegebenheiten durch Änderungen der Auslegung des ESVG 95, die allenfalls auf innerstaatlicher Ebene Auswirkungen haben können.

Beschlüsse der Koordinationskomitees sind nach dem "Ermächtigungs-BVG" einvernehmlich zu fassen und nötigenfalls mittels Novellierung der Vereinbarung umzusetzen.

8. Zu Art. 7

Die in Art. 7 vorgesehene Sicherstellung der mittelfristigen Orientierung soll insbesondere durch die aktuellen Planungen für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung erfolgen, die zwar von

den einzelnen Finanzausgleichspartnern jeweils für sich zu erstellen sind, aber ebenfalls dem System der Haushaltskoordinierung unterliegen.

Durch die Vereinbarung von Berichtspflichten und Terminen wird der gegenseitige Informationsfluss sichergestellt.

9. Zu Art. 8

Entsprechend den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften (vgl. etwa Art. 4 Abs. 2 der VO 1467/97) bedarf das Stabilitätsprogramm einer verbindlichen Feststellung durch ein oberstes Staatsorgan (zumindest auf Regierungsebene). Zur Beschlussfassung über das österreichische Stabilitätsprogramm ist daher die Bundesregierung berufen; das Stabilitätsprogramm ist dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen. Ausgangspunkt für die Haushaltskoordinierung ist das zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung von der Bundesregierung beschlossene Stabilitätsprogramm. Bei der Erstellung und Beschlussfassung des Stabilitätsprogramms sind die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung (in der Regel politische Absprachen zwischen den Gebietskörperschaften) zu berücksichtigen. Die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Stellungnahmen und Berichte sind vom Bundesminister für Finanzen abzugeben; er hat hierbei ebenfalls auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung Bedacht zu nehmen.

Für die Geltungsdauer des Stabilitätspaktes 2001 ist ausdrücklich normiert, dass sich durch das jeweilige Stabilitätsprogramm keine Verpflichtungen für Länder und Gemeinden ergeben, die über den Stabilitätspakt 2001 hinausgehen.

10. Zu Art. 9

Die Beratungen in den Koordinationskomitees setzen entsprechende Grundlagen voraus. Die Vereinbarungspartner richten daher einen verpflichtenden Informationsmechanismus ein. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten werden insbesondere zwei Informationsverpflichtungen angesprochen:

Daten, die im Rahmen der Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor zu liefern sind: Diese Statistik ist durch europarechtliche Vorschriften verpflichtend und wird zur Information der Koordinationskomitees genutzt. Dieser Teil deckt gewissermaßen die vergangenheits- und gegenwartsbezogene Seite des Informationssystems ab.

Für den Bereich der künftigen Planung und Koordination sind die Berichte über die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung heranzuziehen.

Das Informationssystem ist als wesentliche Grundlage der Haushaltskoordinierung und Beurteilung der Stabilitätsverpflichtungen sanktioniert. Verletzungen können hier zu spürbaren Kostenfolgen führen.

Werden die erforderlichen Daten nicht übermittelt, sind sie vorerst zu schätzen. Diese Schätzung ist dem weiteren (Sanktions-)Verfahren bis zur Nachlieferung zugrunde zu legen.

11. Zu Art. 10

Für die Ermittlung und Berichterstattung hinsichtlich der Haushaltsergebnisse und damit der Erfüllung der eingegangenen Pflichten vereinbaren Bund, Länder und Gemeinden, die Bundesanstalt Statistik Österreich als Experten zu betrauen.

Da die Erfüllung der Stabilitätsbeiträge nach ESVG mit Sanktionen abgesichert ist, kommt der Auslegung der Regeln des ESVG bei der Ermittlung der Haushaltsergebnisse wesentliche Bedeutung zu. Um zu verhindern, dass in gutem Glauben vorgenommene Haushaltsmaßnahmen infolge einer späteren Änderung der Auslegung solcher Regeln ungewollte Sanktionswirkungen für einen der durch die Vereinbarung Verpflichteten hat, vereinbaren Bund, Länder und Gemeinden die Ermittlung der Haushaltsergebnisse nach dem Auslegungsstand zum 16. Oktober 2000 zugrunde zu legen. An diesem Tag erklärte die Landeshauptmännerkonferenz ihr Einverständnis zum FAG-Paktum 2001 mit den wesentlichen Festlegungen über den Inhalt des Stabilitätspaktes.

Kommt es von Seiten der Europäischen Kommission (Eurostat) zu Änderungen der Auslegungsregeln, sind diese nur mit Zustimmung der Finanzausgleichspartner für die inneren österreichischen

Verhältnisse des Stabilitätspaktes anzuwenden. Es ist dadurch ausgeschlossen, dass es wegen Auslegungsänderungen zu Sanktionszahlungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 in Österreich kommt.

Davon unabhängig ist der Bereich der Europäischen Ebene zu sehen. Die Europäische Kommission ist für die Ermittlung der gesamtstaatlichen Haushaltsergebnisse zuständig. Auslegungsänderungen können daher natürlich auf das Haushaltsergebnis Gesamtösterreichs Auswirkungen haben. Innerstaatlich können derartige Auswirkungen im Verhandlungsweg gegebenenfalls Berücksichtigung finden. Zuständig dafür ist das einstimmig entscheidende Österreichische Koordinationskomitee.

Bei der Berechnung der Ergebnisse der staatlichen Teilsektoren Bund, Länder und Gemeinden ordnet Statistik Österreich dem Teilsektor Bund auch die Bundesfonds, die Bundeskammern, die Österreichische Hochschülerschaft und die Österreichische Akademie der Wissenschaften; dem Teilsektor Länder auch die Landesfonds und Landeskammern, und dem Teilsektor Gemeinden auch die Gemeindefonds und bestimmte Gemeindeverbände zu (vgl. Leitfaden Maastricht-Defizit, Statistik Austria, Wien 2001, S. 7 f).

Um den besonderen Gegebenheiten Österreichs Rechnung zu tragen, wurde von den Vereinbarungspartnern die Vorgangsweise bei der Berechnung der Haushaltsergebnisse durch Statistik Österreich für Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes vereinbart.

Demnach werden die Ergebnisse der Kammern den Haushaltsergebnissen der Gebietskörperschaften nicht zugerechnet, Fondsergebnisse sind mit dem Unterschiedsbetrag gegenüber dem Ergebnis 2000 anzusetzen. Für Tirol und Salzburg wurden Übergangsbestimmungen vereinbart (Art. 20).

Der zur Beauftragung von Statistik Austria erforderliche Vertrag wird durch das Bundesministerium für Finanzen abgeschlossen. Der Bund übernimmt auch die Kosten dieses Vertrages.

12. Zu Art. 11, 12, 13 und 14

Ein wesentlicher Teil der Vereinbarung sind die Bestimmungen über den Sanktionsmechanismus. Sie sollen nach dem Willen der Vereinbarungspartner die Entschlossenheit zur Stabilitätsorientie-

rung dokumentieren und allfällige Stabilitätsnachzügler motivieren, die eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich umzusetzen.

Das Sanktionssystem ist in etwa an das Verfahren und die Sanktionen der Europäischen Union bei einem übermäßigen Defizit angelehnt, wobei es im Einzelnen durchaus wesentliche Unterschiede gibt.

Ein Schlichtungsgremium entscheidet auf Grund eines Gutachtens des Präsidenten des Rechnungshofes über eine Sanktion.

In bestimmten Fällen ist keine Sanktion zu leisten, nämlich dann, wenn Änderungen der Auslegung des ESVG 95 das Nichterreichen der Stabilitätsverpflichtung bewirkt haben, ein höchstgerichtliches Urteil zum Ausfall einer ausschließlichen Abgabe führt (Art. 14) oder wenn Österreich insgesamt sein Ziel nach dem Stabilitätspfad der Bundesregierung erreicht, einzelne Verpflichtete aber ein Ergebnis unter ihrem zulässigen Beitrag aufweisen. Im letzten Fall muss jedoch dennoch die durchschnittliche Stabilitätsverpflichtung über die Laufzeit der Vereinbarung erbracht werden, die Stabilitätsleistung wird daher in den weiteren Jahren der Vereinbarung entsprechend zu erhöhen sein!

Der allenfalls zu leistende Sanktionsbeitrag besteht aus zwei Teilen: 8 % des jeweils vereinbarten Stabilitätsbeitrages des betroffenen Jahres zuzüglich 15 % der Abweichung von der bestehenden Verpflichtung. Als Obergrenze ist jedoch die Höhe der Abweichung selbst bestimmt.

Der Beitrag wird hinterlegt. Erst bei neuerlicher Verfehlung im darauf folgenden Jahr erfolgt eine Aufteilung auf diejenigen Vereinbarungspartner, die in diesem Folgejahr ihre Verpflichtung erfüllen. Weiters ist für die neuerliche Verfehlung - gem. der Entscheidung des Schlichtungsgremiums - neuerlich ein Sanktionsbeitrag zu hinterlegen.

13. Zu Art. 15

Art. 15 enthält die vom "Ermächtigungs-BVG" geforderte Aufteilungsregel von Sanktionen der EU gegen Österreich wegen eines übermäßigen Defizits.

14. Zu Art. 16 und 17

Diese Artikel enthalten Hinterlegungs- und Inkrafttretensbestimmungen.

15. Zu Art. 18

Der Bund verpflichtet sich § 27 Abs. 7 FAG 2001 aufzuheben.

Der im Paktum zum FAG 2001 vereinbarte Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 war für den Bund wesentliche Geschäftsgrundlage für die Einigung über den Finanzausgleich ab 2001. Er sicherte sich daher gegen ein nachträgliches Abrücken der Länder vom vereinbarten Stabilitätspakt im FAG ab: Diese Sicherungsklausel hat sich nach dem bisherigen Verlauf der Umsetzung des Stabilitätspaktes als nicht mehr erforderlich erwiesen. Sobald der Stabilitätspakt in Kraft tritt, kann die Sicherungsklausel daher aufgehoben werden.

Bund, Länder und Gemeinden gehen dabei von der Voraussetzung aus, dass der für eine befristete Zeit abgeschlossene Stabilitätspakt für die Dauer dieser Geltung für alle Seiten einseitig unkündbar ist.

16. Zu Art. 19

Der Österreichische Stabilitätspakt 2001 ist für befristete Zeit, nämlich die Jahre 2001 bis 2004, abgeschlossen, eine einseitige Kündigungsmöglichkeit wurde nicht vereinbart. Er tritt daher mit Ablauf des Jahres 2004 außer Kraft. Der Österreichische Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, dessen Wirksamkeit für diese Zeit ausgesetzt ist, tritt dann wieder in Kraft.

Da die Beurteilung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen immer erst im Nachhinein möglich ist, war es notwendig, die Anwendung der vorgesehenen Rechtsfolgen auch in den Jahren nach 2004 festzuschreiben.

Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt hängen eng zusammen. Anders als beim auf unbegrenzte Zeit abgeschlossenen Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, war es jedoch bei dem auf vier Jahre befristeten Stabilitätspakt 2001 nicht nötig, ein wechselseitiges Außerkrafttreten zu normieren. Lediglich bei Kündigung des Konsultationsmechanismus durch den Bund soll auch der Stabilitätspakt 2001 (frühzeitig) außer Kraft treten. Umgekehrt soll aber weder Abschluss noch Beendigung des Stabilitätspaktes 2001 eine Auswirkung auf die Geltung des Konsultationsmechanismus haben.

Nach Wiederaufleben des Stabilitätspaktes, BGBl. I Nr. 101/1999, gelten wiederum die dort festgelegten Verschränkungen von Stabilitätspakt und Konsultationsmechanismus.

17. Zu Art. 20

Artikel 20 enthält Übergangs- und Endabrechnungsbestimmungen. Insbesondere war eine Regel zu treffen, wie ein wegen Stabilitätsverfehlung im letzten Jahr zu hinterlegender Sanktionsbeitrag weiter zu behandeln ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001) genehmigen.

(Mag. SOBOTKA)

Landesrat